



## Kurzinformation – Migrationsrecht

### Neuregelung BW - Übergang vom Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§16a AufenthG) in einen Aufenthalt als Fachkraft mit fertiger Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Stand: 01.09.2025

Mit einem [Schreiben vom 14.08.2025](#) hat das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg (JuM) ein wichtiges Praxisproblem – vor allem in Einrichtungen der Sozialwirtschaft – elegant gelöst.

#### **Aufenthaltsrechtliche Erwerbstätigkeitserlaubnis und Fiktionswirkung**

Seit längerem besteht ein schwieriges, rechtliches Problem, wenn ein\*e Drittstaatsangehörige\*r bisher einen Aufenthalt zu Ausbildungszwecken (§ 16a AufenthG) hatte und erfolgreich die Ausbildung abschließt. Bisher war der Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung auf die Zeit der Ausbildung befristet (z.B. bis 30.09.) Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 16a inkludiert die aufenthaltsrechtliche Erwerbstätigkeitserlaubnis für die Tätigkeit "Ausbildung". Diese wurde damals erteilt mit Zustimmung der Arbeitsmarktzulassung der Bundesagentur für Arbeit (BA-ZAV-AMZ). Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens wurden die Arbeitsbedingungen bezogen auf die Ausbildung geprüft. Weiterhin berechtigt der Aufenthaltstitel zu einer Nebenbeschäftigung (jeder Art) bis zu 20 Stunden die Woche.

Beantragt der Ausländer vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis deren Verlängerung greift die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG. Der Aufenthalt ist weiter erlaubt, bis die Ausländerbehörde (ALB) entscheidet (siehe unser [Infoblatt Fiktionswirkung](#) und [Merkblatt zur Fiktionswirkung des JuM](#)). Weiterhin darf die Erwerbstätigkeit weiter ausgeübt werden, die bisher

erlaubt war, nicht jedoch eine andere Erwerbstätigkeit. Die Tätigkeit als Fachkraft wurde als eine andere Erwerbstätigkeit angesehen. Diese darf erst ausgeübt werden, wenn der neue Aufenthaltstitel nach § 18a AufenthG (im System der ALB) erteilt ist. Zuvor muss die BA-ZAV-AMZ zustimmen und prüfen, ob auch bezüglich der neuen Beschäftigung die Arbeitsbedingungen eingehalten sind (eine fertige Fachkraft verdient nach Tarif viel mehr als ein\*e Auszubildende\*r). In der Praxis bestand das Problem, es rechtzeitig hinzukommen, dass rechtzeitig die AE nach § 18a erteilt ist, bevor die alte Aufenthaltserlaubnis ausläuft. In der Praxis haben viele Ausländerbehörden den Vorgang erst dann bearbeiten, wenn sie wussten, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Nach erfolgter, bestandener Abschlussprüfung benötigt bei den Pflegefachkräften auch das Ausstellen der Urkunde noch Zeit.

### **Neue Handhabung bei den nicht-reglementierten Berufen:**

Das Ministerium hat nun folgende Regelung getroffen, um das Verfahren zu vereinfachen:

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG soll zukünftig auch in nicht reglementierten Berufen für den gesamten Ausbildungszeitraum zuzüglich dreier Monate erteilt werden.
- **Nebenbestimmung** zur AE nach § 16a zur Zulässigkeit der Erwerbstätigkeit **wird ergänzt** im Bereich der betrieblichen Berufsausbildung „Beschäftigung zur Berufsausbildung (konkrete Maßnahme) erlaubt. Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“ Ergänzung: „Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gilt: Erwerbstätigkeit erlaubt.“ Bei schulischen Berufsausbildungen wird die Zusatzbestimmung „Berufsausbildung (Bildungsinstitut, Ausbildungsgang) und ausbildungsbegleitende Praktika erlaubt. Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt“ ebenfalls ergänzt durch den Zusatz „Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gilt: Erwerbstätigkeit erlaubt.“
- Erläuterung: Anders als in reglementierten Berufen ist die Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ohne staatliche Zulassung möglich. D.h. nach erfolgreichem Abschluss können die Personen umgehend einer Beschäftigung nachgehen. Lediglich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung als Fachkraft unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit.

### **Neue Handhabung bei den reglementierten Berufen (z.B. Pflegefachkraft):**

Das Ministerium hat nun folgende Regelung getroffen, um das Verfahren zu vereinfachen:

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG soll bei den reglementierten Berufen für den gesamten Ausbildungszeitraum einschließlich dem anschließenden Zeitraum, der noch nötig ist, dass die Urkunde ausgestellt werden kann erteilt werden, also „neben der im Aus- oder Weiterbildungsvertrag genannten Gesamtzeit der Aus- bzw. Weiterbildung auch den Zeitraum bis zur Erteilung der Berufserlaubnis“
- **Nebenbestimmung** zur AE nach § 16a zur Zulässigkeit der Erwerbstätigkeit **wird ergänzt** im Bereich der betrieblichen Berufsausbildung „Beschäftigung zur Berufsausbildung (konkrete Maßnahme) erlaubt. Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“ Ergänzung: „Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gilt: Erwerbstätigkeit erlaubt.“ Es gilt jedoch zu beachten, dass eine Beschäftigung in reglementierten Berufen erst möglich ist, wenn die entsprechende Berufsausübungserlaubnis durch die zuständige Stelle erteilt wurde. Bis dahin bleibt jedoch eine Beschäftigung in einem nicht reglementierten Beruf, z.B. als Pflegehilfskraft möglich.
- In Fällen, in denen sich die Personen bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach

§ 16a AufenthG befinden und rechtzeitig einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18, 18a AufenthG stellen, der die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG auslöst, ist der Zusatz „Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gilt: Erwerbstätigkeit erlaubt.“ in nach § 81 Abs. 5 AufenthG auszustellende Fiktionsbescheinigung aufzunehmen. Eine Änderung der bestehenden Nebenbestimmung in dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

- Auch wenn damit zunächst die Möglichkeit geschaffen wird, dass Personen nach erfolgreicher Ausbildung nahtlos in dem Ausbildungsbetrieb weiterbeschäftigt werden dürfen, sind die Ausländerbehörden gehalten, entsprechende Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18, 18a AufenthG vorrangig zu bearbeiten.
- Insbesondere wird darum gebeten, Zustimmungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit zeitnah und losgelöst von der Vorlage des Abschlusszeugnisses einzuleiten, sofern die betroffenen Personen andere glaubwürdige Nachweise, wie z.B. eine Bestätigung der Schule oder des Ausbildungsbetriebs über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung vorlegen können.

#### **Weiterhin unbedingt beachten:**

- mind. 3 Monate vor Ausbildungsende das Vorgehen mit der ALB besprechen
- Erklärung über das Beschäftigungsverhältnis (nach Abschluss der Ausbildung) ausfüllen und ALB bitten, das schon jetzt an die BA-ZAV-AMZ zwecks Zustimmung zu übermitteln für den Fall, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird (bitte Infos, falls das schon gelungen ist oder verweigert wurde)
- Bei der Prüfung bekommen die Azubis direkt eine Bescheinigung, dass sie die Prüfung bestanden habe. Diese sollte der ALB genügen, auch wenn die Urkunde vom RP noch nicht ausgestellt wurde (siehe dazu die Regelung im Hinweisschreiben des JuM, s.o.)
- Die ALB sollte dann nach Zustimmung durch AE rechtzeitig vor dem Auslaufen die AE entsprechend mit der neuen Erwerbstätigkeitserlaubnis im System verlängern können, dann kann die Person weiterhin die neue Tätigkeit ausüben, auch wenn der eAT von der Bundesdruckerei noch nicht gedruckt werden konnte.

Weitere Infos: [www.ekiba.de/migration](http://www.ekiba.de/migration) - Recht und [www.wcs-bw.de](http://www.wcs-bw.de)

Bei Fragen steht Ihnen das Team des Welcome-Centers Sozialwirtschaft gerne zur Verfügung.

#### IMPRESSUM

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden  
Verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Blechinger, Leitung Abteilung Flucht und Migration  
E-Mail: [juergen.blechinger@ekiba.de](mailto:juergen.blechinger@ekiba.de)

Gefördert  
durch



Baden-Württemberg  
Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Tourismus

Diakonie   
Baden-Württemberg